

CASUS II.

AN DISSECTIO RAMI CAROTIDIS EX-
TERNÆ CIRCA AUREM PER SE LETHALIS SIT?

MAGNIFICI,

HochEdle, Vest und Hoherfahrne,
Hochgeehrteste Herren.

S ist R. auf 3. beygehende Berichte sub A. B. & C. deren 2. sub A. & B. ein Bader, den sub C. ein Medicus, welcher des Vulnerati section verrichtet, abgefasset, dero Medicinisches Responsum benöthiget. Als werden Ew. Magnificence und HochEdlen, vor die Gebühr dero Medicinisches Gutachten, ob das vulnus quæstionis per accidens lethal worden und curable gewesen, zu ertheilen gehorsamst ersuchet. Vorgegen verharre

Ew. Magnificence

M. den 1. Novbr.

1720.

Dienstergebenster

R.

A.

Den 22. des Nachmittags 8. Uhr bin ich zu E. G. eines Bürgers Sohn allhier auf dem Neumarkte beruffen worden, ihn zu verbinden, an welchen ich befunden am Haupte auf der linken Seiten eine gehauene Wunde von Anfang des Backes bis durch das Ohr gehauen, also daß die Wunde 6. Zoll lang, 2½ Zoll breit bis auf den Kiefer, also, daß auch vermuthlich der Kiefer mit lædiret ist, weiter kan ich jekund nichts mehr berichten, weil man nicht visitiren kan, von wegen der grossen Verblutung, so bald ich aber nichts mehr zu besorgen habe, des Blutens, so will ich schon weiter berichten, was noch möchte lethal seyn, welches attestire. So geschehen Neumarck vor M. den 23. May 1719.

J. J. N. Chirurgus.

B.

Auf Befehl des Wohlblöblichen Amts allhier, habe ich wegen J. E. G. welcher am 22ten May Abends gegen 8. Uhr vom J. G. W. als des hiesigen Heegerenters Sohn mit einem Hirschfänger in Kopf ge-

E 2

hauen

hauen worden, von dessen empfangener Wunde und Beschaffenheit derselben auch gebrauchter Cur, hiermit meinen ausführlichen Bericht erstatten wollen, nehmlich da ich am 22. May Abends nach 8. Uhr, also fort nach geschehener plessur zu den Verwundeten gehohlet worden, habe ich ihn bey den ersten Anblick vor der P. S. ihrem Hause halb todt und schrecklich verblutet angetroffen, also ich ihn vor einen toden Mann angenommen, dann solchergestalt die Wunde wegen hefftigen Blutens nicht zu recognosciren gewesen, so habe in Beyseyn Herrn D. N., welchen ich in specie darzu erfordern lassen, ihn nur zu verbinden, und das Blut zu stillen gesucht, den andern Tag, da ich den Band geöffnet und das Blut sich gestillet gehabt, befunden, daß der Hieb auf der linken Seiten unter den oberen Kinnbacken durch das Ohr hindurch bis auf das os petrosum 6. Zoll lang gegangen, und von diesem osse ein Stück nebst dem Ohr herunter und durch die unterste Kinnlade nebst der Arteria temporalis durchhauen gewesen, so daß die Wunde bey nahe $2\frac{1}{2}$ Zoll weit von einander gestanden. Weil nun bey der Blutstillung, so ganzer 6. Tage gedauret, gute Hoffnung zu fernerer Anhaltung und Stagnation des Geblüts gewesen, so habe ich unter täglicher Bewohnung gedachten Herrn D. N. angelegen seyn lassen, die Wunde nur rein zu halten und mit einem digestiv nebst Heff-Plastern zusammen gezogen, und mit Binden verwahret, also daß nach Beschehung dessen auch die Wunde zu materiren angefangen, am 28. May zur Nacht hat sich geändert, daß die zerhauene arteria temporalis starck an zu bluten angefangen, welches aber mein bey den Patienten gebliebener Gesell, welcher alle Nacht die ganze Zeit über bey ihm geblieben ist, zu stillen gesucht, und ich bey meiner Darzukunft gestillet, daß das Blut wieder bis dem andern Tag nach 3. Uhr, da ich die Wunde verbunden, gestanden, demnach die arteria mit Blutstillung versorgete, weil ich nicht traute, diereil die arteria starck pulsrte, zwey Stunden aber nach der Verbindung hat die arteria wieder angefangen zu bluten, ob man gleich dem Blute starck gewehret, so hat doch solchem nicht gnung Wiederstand geschehen können, ungeachtet ich nebst dem Herrn D. alle ersinnliche Medicamenta, dieser wegen gebraucht habe, daher das einige Mittel uns zur Hoffnung noch übrig war die arteria zu cauterisiren, welches nun die wir am zoten May früh um 7. Uhr an den Patienten es bewerkstelligen wollen, so hat allen Fleis ses ungeachtet, solches nicht können practiciret werden. Unter diesen sauren und mühsamen Bemühungen hat letztefesten Tages der schon halb

halbenseelte Patient endlich durch die Verblutung seinen Geist aufgeben müssen, so ist also die Wunde per se lethal, und dieses ist was ich nach meinem Gewissen berichten wollen. Dat. Neumarcß vor M. den 6 Jun. 1719.

J. J. N. Chirurgus.

C.

Auf requisition E. Hochfürstl. Amts zu M. ward am 30ten May 1719. E. G. cadaver seciret und besichtigt, wovon folgendes zu berichten vorgefallen.

1.) Das cadaver hatte auf der linken Seite des Hauptes eine sehr grosse gehauene Wunde, welche auf 6. Zoll lang war, fieng sich 2. Zoll unten von der Nase und $1\frac{1}{2}$ Zoll von äußersten Augen-Winkel herunter an, und gieng durchs Ohr durch nach dem occipite zu.

2.) auris externa war glatt am Haupte herunter gehauen, daß etwa oben noch $\frac{1}{2}$ Zoll von ala hieng

3.) Die musculi, nervi, arteria carotis waren ganz durchgehauen.

4.) Vom osse jugali seu maxilla superiori war 1. und $\frac{1}{4}$ Zoll abgehauen.

5.) Vom osse s. processu mammillari war 1. Zoll herunter gehauen.

6.) Maxilla inferior war 1. Zoll von der junctur durch und von einander gehauen.

7.) Die Wunde sahe fast ganz frisch und reine aus, und war weder ein Geschwulst noch inflammation daran zu sehen.

Hievon nun ein Medicinisches Bedencken zu geben; so ist diese gewisse gefährliche Verwundung nicht zwar absolute per se, sed tamen ex necessitate, vor lethal zu halten, welches hiermit E. H. F. Amte zur Nachricht ertheilen sollen.

M. den 15. Jun.

1719.

(L. S.)

(L. S.)

J. A. H. L. St. Ph.

G. A. P. J. A. Chir.

Quaestio 1.

Ob diese 6. in dem Berichte angegebene laesiones eine lethalityatem per se constituiren?

Denn obwohl bey der 3ten laesion, welche vor denen andern allen

E 3

zu

zu regardiren ist, angeführet wird, daß musculi, nervi und arteria carotis wäre ganz durchhauen gewesen, so ist doch solches

- 1) sehr obscur beschrieben, weil
- 2) man nicht weiß was vor musculi sind lædiret worden, ob
- 3) es der attollens, deprimens adductor oder abductor gewesen und weiter ob
- 4) nervi ipsi, oder nur einige filamenta furculique quinti & sexti paris wie nicht weniger
- 5) arteria carotides der connexion nach ramus exterior der doch allda gracilior ist genugsam beunruhiget. Zu dem
- 6) der Bader N. in seinem ad acta gegebenen Berichte kein Wort gedacht, daß arteria carotidis sondern arteria temporales wäre durchhauen gewesen, mithin
- 7) diese beyden Berichte nicht nur einander contradiciren, sondern es kan auch
- 8) per rerum naturam nicht existiren, wie der Bader in seinem Bericht vorgegeben, daß er 6. Tage das Blut stillen können, wenn die arteria carotidis zerhauen gewesen, vielmehr ist
- 9) zu präsumiren und zu glauben, daß der Bader als ein unvereydeter und in dergleichen chirurgischen Künsten unerfahrener Mann bey der visitation die arterien selbst, oder seine Gefellen aus Unvorsichtigkeit zer schnitten haben, weil
- 10) der Bader N. in seinem ersten Berichte sub A. kein Wort von einer lethaltate gedacht, noch daß er ihn vor einen toden Mann, wie sein nach des Patienten Tod, gefertigter Bericht sub B. lautet, angenommen habe, zu dem Ende auch
- 11) nach unterschiedener eydlicher Zeugen Aussage durante cura, als er wegen des vulneraten Zustand gefragt worden, ausdrücklich sagen lassen, es hätte numehro nichts zu bedeuten, der Patient wäre außer aller Gefahr, die Wunde sienge an zu maturiren, es wäre eine Fleischwunde, daher
- 12) der Amtmann selbstem dem Stadt-Physico und Amts-Balbir den Patienten laut Registrat. weil es nur Fleischwunden sollen gewesen seyn, nicht übergeben, sondern den Bader die Cur allein verrichten lassen, welcher aber
- 13) so wohl ex ignorantia als negligentia per styptica Medicamenta, cauterium actuale und compressen auch venæ sectionem den

Patienten nicht gleich Anfangs geholffen, sondern ihn Wein und Bier, vermöge eydlicher Zeugen Aussage, nach Gefallen trincken lassen, und

- 14) mit dem cauterisiren, biß die Seele bald ausfahren, und die Geister wegen des vielen Blutens ganz ertödtet gewesen, test. Attest. B. gewartet hat, überdiß
- 15) der Bader diesen Bericht sub B. nicht selbst gemacht, sondern durch einen andern machen lassen,
- 16) auch bey der section der ganze Körper nach dem Bericht sub C. nicht seciret worden, da doch etliche Zeugen eydlich ausgesaget, daß der vulneratus kürzlich vor der Verwundung im Leibe sich selbst zersprenget gehabt haben, und also auch daher die lethaliſtæ desto eher erfolgen können.
- 17) diese Berichte sub B. & C. in so weit einander contradiciren, weil des Baders Bericht lautet, es wäre arteria temporalis zerhauen, des Medici Bericht aber nur von der arteria carotis, und nicht temporalis gedencket;
- 18) in der Registratur, welche nach des Caroli V. peinlichen Halsgerichts Ordnung in Gegenwart der Berichten bey der section gehalten, und gemacht worden, auch nicht, daß carotis zerhauen gewesen, Erinnerung geschiehet, und weil also
- 19) solcher Registratur vor allen Glauben bezumessen, und die nur zerhauene arteria temporalis keine lethaliſtæ nach der chirurgorum Meinung per se constituiret:

So muß bey solchen Umständen dieses vulnus nicht per se lethale & incurabile gewesen, sondern per accidens vulnus lethale worden seyn.

Quæstio 2.

Was vor ein Unterscheid sey bey den Herrn Medicis und Chirurgis zwischen der Verwundung per se & absolute lethal und wann sich der vulneratus ohne absolute & per se lethale Verwundung verblutet, daß er davon sterben müsse?

Responsum Facultatis Medicæ.

Als von unserer Facultät über des Verstorbenen J. C. G. Verwundung und derselben besondere Umstände und Tractament ein in arte me-

te medica und chirurgica gegründetes Urtheil erfordert worden, so haben wir aus des zur section requirirten Medici und Chirurgi zulänglichen Bericht, hernach auch des Baders, welcher den Verstorbenen in der Cur gehabt, Nachricht ersehen, welchergestalt jetztgedachter defunctus eine starcke Wunde am linken Backen, um das os zygomaticum, durch das Ohr einen ziemlichen Theile processus mammillaris, in das occiput empfangen, wobey die angelegene partes musculosæ, nervi und arteria exterior carotis ganz durchhauen gewesen, dergestalt, daß nach verübter læsion, welche den 22ten May a. c. gegen Abend geschehen, endlich nach äufferster Verblutung und Entkräftung der Verwundete den 30ten May verschieden ist. Worbey sonderlich annoch nachfolgende Umstände anzumercken sind, daß nach Aussage des Baders, welcher den defunctum alsfort nach empfangener Verwundung verbunden, die dabey geschehene hefftige Verblutung den folgenden 23ten May gestillet und bis in den 6ten Tag gehemmet worden, ohne daß irgend einige gefährlich symptomata sich ereignet, sondern der Bader eine Hoffnung zu seiner Genesung gemacht habe. Da nun die Wunde binnen solcher Zeit angefangen sich zu maturiren und zur endlichen consolidation zu bequemen, so sey den 28ten May die lædirte arteria wieder aufgebrochen, und habe bis an das Ende des læsi ihre Verblutung continuet. Nachdem hierüber eine Haupt quæstion movirt ist, ob diese jetzt benannte vulneration absolute und per se lethal, so kommt das vornehmste momentum darauf eigentlich an, ob wegen der geschehenen Durchschneidung arteriæ carotidis exterioris diese Wunde tödlich zu declariren seyn möchte: sintemahl wegen derer übrigen Theile, welche am Haupte verwundet worden, dißfalls keine solche quæstion anzustellen seyn möchte. Ob nun aber hierinnen so wohl alle erfahrne Medici und Chirurgi aus gnungsammer Erfahrung einstimmig sind, daß die vulnera arteriarum nicht nur allein gefährlich, sondern auch, wo die Pulsadern inwendig sehr groß und von äufferlicher Hülffe und Zugang entfernet, absolute lethal sind, wie hievon Sennertus prax. Lib. IV. Cap. 3. also schreibt: Omnia vasorum magnorum vulnera interna, quæ nulla arte occludi possunt, quia faciunt, ut sanguine five ex venis five ex arteriis copiose effuso spiritus subito dissipentur, hominem cito jugulant. conf. Paræus Chirurg. Lib. 9. cap. 29. venarum jugularium & carotidum arteriarum vulnera, si magna fuerint, lethalia esse solent, quod vinculis constringi nequeant. Welshius de vulner. lethal.

thal. p. 46. quod ipsum (nehmlich daß man nothwendig sterben müsse) de majoribus etiam ascendentis arteriæ magnæ & venæ cavæ ramis subclaviis puta jugularibus internis & carotidibus intelligo, ipsorumque vulnera pro simpliciter & absolute lethalibus habeo, gleichwie Bohnius de vulner. lethal. exam. Sect. II. cap. 3. Die diæreses arteriarum carotidum pro lethalibus declariret hat: so sind doch bey gegenwärtigen casu so wohl aus jetztbenannten autorum Zeugniß, als auch aus gnugsahmer anderer Erfahrung unterschiedene argumenta anzumercken, ins besondere, daß 1) Die durchschnittene arteria carotis externa und nicht interna gewesen, 2) Severinus de efficaci medicina p. 2. p. 47. de arteriis extremarum partium corporis sagt: Ceterum in his (arteriis) quæ partes corporis externas occupant, omnibus minime sunt expavescendæ, sed si tantum pulsa se prodiderint aperiri discindique possunt omnes, allwo der Autor von arteriotomia handelt. 3) Ist bey dieser Wunde die lædicte arteria also situiert gewesen, daß derselben der Bader wohl beykommen können, indem dieselbige prope ad latus parotidis situiert, und ihre ramos versus tempora & caput wirfft und sie zweymahl mit Blutstillenden remediis gestopfft. 4) Findet man bey denen autoribus exempla, daß solche zerschchnittene arteriæ am äussersten Theile des Haupts wohl sind curiret worden, auch so gar mit blossen Blutstillenden adminiculis und geschickten compressionibus, wie unter andern dergleichen casum allegiret, Hildanus Cent. II. obs. VIII. 5) Es haben sich auch bey dem Verwundeten gar keine erhebliche und gefährliche symptomata, als febris, spasmi, inflammationes &c. geäußert, und hat dahero die Wunde sich zur hoffenden Cur wohl angelassen. 6) Ist diese Wunde etwa frühzeitig zur maturation mit digestivis gebracht worden, da doch wegen der vorhergegangenen starcken Verblutung die Verletzung eines Blutgefässes hat können erkannt werden, bey welchem Zustand die digestiva mit einem erweichenden und eliquirenden effect die crustam arteriæ læsæ gar zu früh abgefondert, daß dergestalt nothwendig die Verblutung wieder hat anfangen müssen; 7) Da doch die læsion an einem solchem Orte befindlich gewesen, wohin der Bader mit allerley Hülfsmittel gar leicht kommen können, auch die compression keine strangulation (welche sonst die Autores bey Verletzung und comprimierung derer vasorum jugularium befürchten) in diesem subjecto wird nach sich gezogen haben. 8) Also wäre nöthig gewesen, daß solche Blutstillende Mittel nebst der gehörigen compression gleich Anfangs länger

(Med. Conf. 2. T.)

D

con

continueret, die Wunde aber nicht offt wie es scheint geöffnet wäre, wie dann Paræus Lib. 16. cap. 3. chirurg. von der arteriotomia sagt: sanguinis fluxus nullus unquam supervenit, modo deligatio apta facta sit hæreatque totum quadriduum appositis uti decet plagulis, und sagt Forrestus obs. chirurg. Lib. VI. obs. 36. incisa arteria ante quartum diem non est solvenda. Anderer hieher zielenden testimoniorum zugeschweigen. Woraus wir nur erweislich darthun wollen, daß die Verbindung derer arteriarum vulneratarum nicht so bald und offt geöffnet werden müsse. Wie noch merckwürdig ist, was festgedachter Paræus Lib. 21. de peste cap. 26. sagt: certe apertæ arteriæ vulnus æque facile & prompte coalescit, atque aperta vena: Wann nur die Umstände und das tractament darnach sind, 9) auch hätte dem Iæso nicht der Gebrauch des Weins, nach Gefallen verstatet werden sollen, wodurch nur ein größerer impulsus ins Blut gebracht. Die cauterisation betreffend, so ist durch derselben Unterlassung in diesem casu nichts versehen oder versäumt, sintemahl solches auxilium und refugium in vulneribus arteriarum sehr selten probat und zulänglich, dahero auch erfahrene Medici und Chirurghi wohl wissen, daß solche cauteria actualia unter die genera remedium ambigua zu rechnen, auch deswegen anderen nützlicheren und gewisseren Hülfsmittel billig und wohl nachzusetzen sind, indem wegen baldiger Abgehung der escharæ, die Verblutung von neuen anhebt, und alsdann die fernere Hülffe so wohl mit einer neuen cauterisation, als ligaturen verhindert wird: Conf. Bohnius de offic. Med. § dupl. part. I. cap. 22. pag. 503. 504. cauteria nunquam securos nos reddunt, quin citius julto decidente eschara per aduersionem inducta, reducta, recrudescat sanguinis profusio: Hinc fallax atque infida cauterisationis deprehenditur efficacia &c. &c. 10) Es ist auch in praxi Medica & chirurgica zum Ueberfluß bekandt, welchergestalt viel grössere rami arteriarum dissecti am äusserlichen Leibe besonders in amputationibus artuum, und wo man mit nöthiger Hülffe beykommen können öfters ohne Lebens-Gefahr curiret werden: Und ist merckwürdig jener casus dessen Mercklinus de incantamentis pag. 25. gedencket, welchen wir aber zu keiner nothwendigen consequentz machen können oder wollen, darinne arteria præcisâ temporalis sponte zugeheulet ist: arteriam temporalem præcisandam curavi; Effluxit sanguis rubicundus floridus, bonæ consistentiæ; sed quod forte fidem superat humanam sine omni ligatura sponte sua & quidem repente, sine animi deliquio conlittit sanguis: wormit

wormit verglichen kan werden jener *Casus Beckeri in Misc. Act. Nat. Cur Dec. I. an. 8. obs. 72.* de arteria temporali in gravida sponte aperta & consolidata. 1) Es hätte auch in dessen Nothfall und casu, gar füglich das experimentum certissimum so wohl älterer als neuerer, besonders derer Französische chirurgorum können und sollen angebracht werden, daß nehmlich die arteria discissa geschickt wäre zugebunden worden, wie schon dieses experimenti *Hyeron. Faber. ab aquapendente in chirurgia Tom. I. Lib. II. cap. 38.* gedencket. Wann nun alle diese Umstände und Anmerkungen wohl beobachtet und consideriret werden, so mögen wir uns des Ausspruchs bedienen, welcher von Francisco Peccedeo chirurgi Tom. II. Lib. 6. cap. & Barbette in chirurgia Lib. II. cap. 1. pag. 262. gebraucht wird *vulnera venarum magnarum & arteriarum sæpissime quidem lethalia sunt sed omnes chirurgi tale vulnus non recte obdurare noverunt, quare mortis causa non semper in reum est conjicienda: und nachdem wir in unserer Facultät alle diese Umstände reiflich überleget, so haben wir einmüthig befunden, daß diese Verwundung nicht absolute oder mit gleich lautenden terminis receptis & in foro medico agnitis & usitatis nicht per se aut ex necessitate lethal gewesen, sondern ex accidenti, wegen der hefftigen Verblutung, welche doch füglich hätte gehemmet werden können, den tödtlichen Ausgang und Erfolg genommen: Allermassen noch kürzlich hiebey anzuzeigen, welchergestalt diese Wunde nicht merittire unter dieselben Classen gezehlet zu werden, die utplarium oder frequentius lethalia in schola medica heissen, weisen solcherley dissectiones arteriarum adhuc majorum in grossen Nosocomiis mit erwünschten effectu öftters curiret worden, und also der Mangel eines heylsamen Successus nicht der Wunde, sondern anderen zufälligen Ursachen zuzuschreiben sey. Unerkundlich haben wir dieses, unser in arte medica gegründetes Urtheil unterzeichnen und mit unseren gewöhnlichen Facultät Siegel confirmiren wollen. Halle den 9. Novembr. 1720.*

Decanus, Senior, und andere Doctores der Medicinischen Facultät daselbst.